

Unbeschränkte Steuerpflicht Neubrandenburg

Allgemeines

In Österreich ansässige Personen, die zugleich auch eine deutsche Altersrente beziehen, können aufgrund einer gesetzlichen Neuerung für die Jahre ab 2005 vom Finanzamt Neubrandenburg eine Aufforderung zur Steuernachzahlung erhalten. Bis zum Jahr 2004 wurden diese Bezüge in Deutschland nicht versteuert.

In Österreich wird bei der Veranlagung der deutschen Rentenbezüge schon seit jeher ein **Progressionsvorbehalt** durchgeführt. Die aus Deutschland bezogenen Renteneinkünfte sind dabei im Rahmen der Arbeitnehmereveranlagung durch das **Formular L1i** anzugeben. In den **Kennziffern 453** und **791** sind dabei die gesamten deutschen Bruttorentenbezüge anzugeben, wobei allfällige Werbungskosten (die für die deutsche Rente vorgeschriebene österreichische Sozialversicherung) bereits vorher in Abzug zu bringen sind. Diese Werbungskosten sind unter der **Kennziffer 493** gesondert anzugeben. Die deutschen Rentenbezüge werden dabei aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland nicht doppelt versteuert. Österreich berücksichtigt jedoch die deutschen Rentenbezüge bei der Berechnung der Steuer auf das übrige in Österreich zu versteuernde Einkommen.

Das Finanzamt Neubrandenburg kann nun trotz der ordnungsmäßigen Veranlagung der deutschen Renteneinkünfte in Österreich eine Zustellung von deutschen Steuerbescheiden veranlassen. In einem Ersts Schreiben wird darauf hingewiesen, dass der Rentenbezieher im Falle des Vorliegens entsprechender Voraussetzungen einen **Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht** beim Finanzamt Neubrandenburg einreichen kann.

Wann liegt eine unbeschränkte Steuerpflicht vor?

In Österreich ansässige Personen sind unbeschränkt steuerpflichtig, sie müssen also grundsätzlich ihr gesamtes Welteinkommen in Österreich versteuern. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland besteht für Deutschland das Recht, Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zu besteuern. Da es sich dabei jedoch nur um einen Teil des Einkommens handelt, spricht man hierbei von **beschränkter Steuerpflicht**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber beantragt werden, dass man in Deutschland als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt wird. Jener Staat, in dem man unbeschränkt steuerpflichtig ist, stellt einen gewissen Teil des Einkommens

steuerfrei (= **Grundfreibetrag**). Liegen die österreichischen Pensionseinkünfte also unter diesem Grundfreibetrag, kann man gegen die deutschen Steuerbescheide innerhalb einer 2-monatigen Frist Einspruch erheben (Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht). Ebenso ist dem Einspruch eine vom österreichischen Wohnsitz-Finanzamt bestätigte EU/EWR-Bescheinigung beizulegen. Liegen die Voraussetzungen zur unbeschränkten Steuerpflicht vor, sind die deutschen Rentenbezüge in Deutschland auch nicht nachzuversteuern.

Bis zu welcher Höhe der österreichischen Pensionseinkünfte kann ein Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht gestellt werden?

Eingangs gilt zu berücksichtigen, dass Österreich aus Österreich stammende Renten bzw. Alterspensionen voll versteuert. Deutschland besteuert diese Alterspensionen hingegen nur zum Teil. Ab dem Jahr 2005 bezogene österreichische Pensionseinkünfte sind in Deutschland somit nur zu 50% steuerpflichtig. Dieser steuerpflichtige Teil steigt ab 2005 pro Jahr um 2 Prozentpunkte an (siehe Tabelle). Liegt der steuerpflichtige Teil der österreichischen Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages, so kann ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht gestellt werden.

Jahr des Renteneintritts	steuerpflichtiger Anteil der Rente
bis 2005	50 %
2006	52 %
2007	54 %
2008	56 %
2009	58 %
2010	60 %
2011	62 %
2012	64 %
2013	66 %
2014	68 %
2015	70 %
2016	72 %
2017	74 %
2018	76 %
2019	78 %
2020	80 %
2021	81 %
2022	82 %
2023	83 %
2024	84 %

Eine eindeutige Aussage, ob nun eine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegt, ist nur für das Jahr des Pensionsantritts möglich. Der Grundfreibetrag wurde in Deutschland ab 2005 mehrfach angehoben. In manchen Jahren kann somit eine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, in anderen wiederum nicht. Dies wird jedoch im Einzelnen vom Finanzamt Neubrandenburg nachgeprüft. Im Zweifelsfall sollte aber immer ein Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht an das Finanzamt Neubrandenburg gestellt werden.

Folgende Grenzbeträge gibt es bei der Beantragung zur unbeschränkten Steuerpflicht zu berücksichtigen:

Jahr	Grenzbetrag
2005-07	€ 6.136
2008	€ 7.664
2009	€ 7.834
2010-12	€ 8.004
2013	€ 8.130
2014	€ 8.354
2015	€ 8.472
2016	€ 8.652
2017	€ 8.820
2018	€ 9.000
2019	€ 9.168
2020	€ 9.408
2021	€ 9.744
2022	€ 10.347
2023	€ 10.908
2024	€ 11.604

Beispiel:

Der Pensionsantritt in Deutschland erfolgte im Jahr 2015. Im Jahr 2015 betrug die österreichische Sozialversicherungspension € 10.000,- brutto. Aus Sicht des deutschen Steuerrechts sind davon 30 % steuerfrei (= € 3.000,-). Da der steuerpflichtige Anteil ($€ 10.000 - € 3.000 = € 7.000$) den Grenzbetrag von € 8.472,- nicht überschreitet, besteht für das Jahr 2015 die Möglichkeit die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zu beantragen.

Die maximal zulässige Höhe der österreichischen Monatsbruttopension für die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger ergibt sich somit wie folgt:

Jahr des Pensionsantritts	Grenzbetrag für Alleinstehende	Grenzbetrag für Ehepaare ¹
2005	876,57	1.753,14
2006	842,86	1.685,71
2007	811,64	1.623,29
2008	977,57	1.955,14
2009	964,79	1.929,57
2010	952,86	1.905,71
2011	922,14	1.844,29
2012	893,36	1.786,71
2013	879,93	1.759,86
2014	877,52	1.755,04
2015	864,49	1.728,98
2016	858,33	1.716,66
2017	851,35	1.702,70
2018	845,86	1.691,73
2019	839,56	1.679,12
2020	840,00	1.680,00
2021	859,26	1.718,52
2022	901,31	1.802,61
2023	938,73	1.877,45
2024	986,73	1.973,47

¹ Überschreitet ein Ehepartner den Grenzbetrag für Alleinstehende, kann eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen werden, wenn das Einkommen beider Ehepartner den doppelten Grenzbetrag nicht überschreitet.